

Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 · 65021 Wiesbaden

Elektronische Post

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin
E-Mail: zentrale@brak.de

Aktenzeichen: **1510 - I/A5 - 2010/2889-I/A**
Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Herr Stuka
Durchwahl: 0611 322854
Fax: 0611 32 714 2854
E-Mail: bernhard.stuka@hmdj.hessen.de
Datum: 13. September 2018

Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-ffm.de

Deutscher Anwaltverein e. V.
Littenstraße 11
D-10179 Berlin, Deutschland
E-Mail: service@anwaltverein.de

Rechtsanwaltskammer Kassel
Karthäuser Straße 5a
34117 Kassel
E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-
kassel.de

Landesverband Hessen
im Deutschen Anwaltverein e. V.
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden
E-Mail: lvhessen.dav@t-online.de

Elektronische Kostenrechnung

Inbetriebnahme des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs („beA“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2010 werden Vorschusskostenrechnungen der hessischen Justiz elektronisch per EGVP versandt. Durch eine Änderung des § 1 Abs. 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung im Bereich der Justizverwaltung (Kosteneinziehungsbestimmungen – KEBest) [RdErl. d. HMdJIE v. 22.07.2013 (5230 - Z/C3 - 2010/11235) – JMBl. Nr. 09/2013, S. 586 ff.] trat eine Erweiterung des elektronischen Rechnungsversandes im Hinblick auf die Sollstellungen in Kraft. Seitdem können Kostenrechnungen an Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner, die

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32 27 63
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.



über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein DE-Mail-Postfach verfügen, elektronisch an diese übersandt werden.

Die hessischen Zusatzbestimmungen zu § 25 der Kostenverfügung [RdErl. d. MdJ v. 02.06.2015 (5607 - II/B 2 - 2011/6489 - II/A) – JMBI. S. 182] ermöglichen auch eine Versendung von Kostenrechnungen direkt an die oder den Bevollmächtigten der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners.

Mit dem Start des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs wird nun von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine direkte Versendung an die Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner erfolgt in diesen Fällen nicht. Eventuell notwendige Mahnungen werden jedoch direkt an die zahlungspflichtigen Personen gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Winterling